

Pio Ciprotti

Funktion, Stellung und Bedeutung des Heiligen Stuhls im internationalen Recht

Der Ausdruck «Hl. Stuhl» hat zwei verschiedene Bedeutungen: im strengen Sinn versteht man darunter das Amt des Papstes; im weitern Sinn versteht man darunter zudem den ganzen Komplex der Kongregationen, Gerichte, Ämter, Kommissionen usw., durch die der Papst die Leitung der Kirche ausübt (vgl. can. 7 des Codex iuris canonici).

Faßt man den Begriff im engen Sinn, so können wir sagen: Wenn die katholische Kirche eine *societas perfecta*¹ ist, so kann der Hl. Stuhl als ihr oberstes Organ beanspruchen, als souveräne Institution zu gelten (wir haben hier nicht näher zu erklären, welche Stellung in der Kirche der Papst und welche das ökumenische Konzil einnimmt). In der Rechtsordnung der Kirche (im kanonischen Recht) – die zwar nicht der Hauptaspekt der Kirche ist, aber doch ein notwendiges Instrument für das gesellschaftliche Leben der Kirche darstellt – wird der Hl. Stuhl im engen Sinn als eine juristische Person göttlichen Rechts verstanden (vgl. can. 100 § 1 des Codex iuris canonici).

Doch dies gilt für das Kirchenrecht und wird von den Theologen und Kanonisten seit Jahrhunderten gelehrt.²

Hier jedoch wollen wir prüfen, welche Stellung der Hl. Stuhl theoretisch und praktisch in der internationalen Rechtsordnung einnimmt.

Bevor wir aber dem Problem im internationalen Recht nachgehen, müssen wir einen weitern Aspekt des Hl. Stuhls besehen, den man sich unbedingt vor Augen halten muß, sofern man verstehen will, auf welche Weisen das Problem der Stellung des Hl. Stuhls im internationalen Recht gestellt werden kann.

Dieser weitere Aspekt ist die Qualifikation, die dem Hl. Stuhl deshalb zukommt, weil der Papst das sichtbare Oberhaupt nicht nur der katholischen Kirche, sondern seit 1929 auch des Vatikanstaates ist, wie er ja auch durch viele Jahrhunderte hindurch Haupt eines andern Staates, des Kirchenstaates oder des «Patrimonium Petri» war.

Der Vatikanstaat hat im internationalen Recht die Stellung, die jedem Staat zukommt,³ weist aber bedeutsame Sondereigenschaften auf, von denen sich einige mehr oder weniger tief auf seine Rechtsstellung auswirken.

Erstens ist der Vatikanstaat «nicht dazu geschaffen worden, um ein geordnetes Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten Territorium zu ermöglichen, sondern um dem Hl. Stuhl die notwendige Freiheit und Unabhängigkeit zur geistigen Regierung der Diözese Rom und der katholischen Kirche in jedem Teil der Welt zu sichern und um ein sichtbares Zeichen dieser Freiheit und Unabhängigkeit zu sein».⁴ Weil so der Vatikanstaat Mittel zum Zweck ist und deshalb einen besondern Zusammenhang mit dem Hl. Stuhl erfordert, ist sein Oberhaupt notwendigerweise die gleiche Person, die das sichtbare Haupt der katholischen Kirche ist und den Hl. Stuhl verkörpert: der Papst. Dieser besondere Zusammenhang wird von einigen Fachgelehrten mit der realen Union zweier Staaten verglichen, während andere sie mit einer personalen Union vergleichen (Begriffe, die von der Lehre über das internationale Recht erarbeitet worden sind), wie dies von einigen Autoren auch von der Beziehung zwischen der katholischen Kirche und dem Kirchenstaat behauptet worden war. Es wurden auch noch andere Bezeichnungen für diesen besondern Zusammenhang vorgeschlagen. In Wirklichkeit handelt es sich zwar um eine organische Union; diese ist aber von den verschiedenen Arten organischer Staatenunion, die dem internationalen Recht bekannt sind, verschieden.⁵

Der besonderen Natur dieses Staates entsprechend – auch wenn sich dies juridisch nicht mit Notwendigkeit daraus ergibt – bezeichnet sich dieser als neutralen Staat (Art. 24, 2. Absatz des Lateranvertrags). Wenn auch diese Bezeichnung oder vielmehr dieser internationale Status im erwähnten Art. 24 nur von Italien ausdrücklich anerkannt wird, so wird seine Neutralität wenigstens implizit von allen andern Staaten anerkannt, wie auch allen Staaten, ja allen Gliedern der internationalen Gemeinschaft gegenüber die, wenn auch bloß im Lateranvertrag enthaltene Erklärung des Hl. Stuhls gilt, sich aus den Auseinandersetzungen um Gebietsansprüche zwischen einzelnen Staaten heraushalten zu wollen (Art. 24, 1. Absatz des Lateranvertrags) – eine Erklärung, welche die Neutralisierung des Vatikanstaates zur Folge hat.⁶

Das ganze Territorium des Vatikanstaates ist im Verzeichnis der besonders schützenswerten Kulturgüter, das entsprechend Art. 9 des von der AIA

am 14. Mai 1954 unterzeichneten Abkommens von der UNESCO geführt wird, unter die Monumentalzentren aufgenommen (die Eintragung geschah am 18. Januar 1960).⁷

Endlich gibt es Schriftsteller, nach deren Auffassung eine mehr oder weniger vollständige Übereinstimmung zwischen dem Vatikanstaat (der demnach kein echter Staat wäre) und den Sitzen der internationalen Organisationen besteht: der Vatikanstaat hätte somit für den Hl. Stuhl dieselbe Funktion wie der betreffende Sitz für eine internationale Organisation. Schließlich behauptete man sogar, es bestehe eine Parallele zwischen der Stellung des Vatikanstaates gegenüber Italien und der des Sitzes der Vereinten Nationen gegenüber den Vereinigten Staaten Amerikas. Von jeder andern Erwägung abgesehen, besteht jedoch unlegbar ein wesentlicher Unterschied wenigstens insofern, als Italien keine Souveränität im Vatikanstaat besitzt.⁸

Nach diesen Hinweisen auf den Hl. Stuhl und den Vatikanstaat wollen wir nun sehen, welche Stellung der Hl. Stuhl im internationalen Recht einnimmt.

Sofern man das Problem der Souveränität des Hl. Stuhls auf dem internationalen Feld allgemein formuliert, so ist aufgrund der Souveränität des Papstes über den Vatikanstaat (territoriale Souveränität) die Lösung relativ leicht. Da der Hl. Stuhl die Amtsstelle des Papstes und somit die Institution ist, der die Souveränität des Vatikanstaates innewohnt, hat er zweifellos nicht nur in der kanonischen Rechtsordnung und in der des Vatikanstaates, sondern auch im internationalen Recht als souverän zu gelten.

Damit ist jedoch dieses Problem nicht erschöpfend studiert. Wir müssen noch sehen, welche Stellung der Hl. Stuhl im internationalen Recht, abgesehen von seiner territorialen Souveränität, einnimmt, d. h. abgesehen von der Tatsache, daß der Papst der Souverän des Vatikanstaates ist; welche Stellung ihm also zukommt, allein insofern als er die höchste Institution der katholischen Kirche und einer primären, nicht staatlichen Rechtsordnung verkörpert.⁹

Von dieser Seite her wurde das Problem selbstverständlich viel diskutiert in der Zeit zwischen 1870 und 1929, als der Hl. Stuhl – wenigstens tatsächlich, aber nach vielen Kennern des internationalen Rechts auch rechtlich – der territorialen Souveränität beraubt war,¹⁰ obwohl einzelne Autoren behaupteten, der Hl. Stuhl übe, *de iure* oder *de facto*, weiterhin die Souveränität über den Vatikanpalast aus.¹¹

Nun aber leugneten in dieser Periode einige Autoren, daß der Hl. Stuhl im internationalen Recht noch als eine souveräne Körperschaft zu betrachten sei oder daß die katholische Kirche noch eine eigene internationale Rechtspersönlichkeit besitze. Andere dagegen traten für die gegenteilige These ein (und einzelne von ihnen behaupteten, daß dies auch dem ausdrücklichen Willen des italienischen Staates entspreche). Sie stützten sich dabei hauptsächlich auf drei Argumente:

a) Auf das sogenannte Recht zu aktiver und passiver Legation, d. h. auf das Recht, diplomatische Vertreter zu entsenden und zu empfangen, das auch während dieser Periode von vielen Staaten anerkannt wurde, selbst von Italien (Art. 11 des Garantengesetzes), das doch mit dem Hl. Stuhl keine diplomatischen Beziehungen unterhielt.¹² Das besondere Präzedenzrecht, das viele Staaten dem päpstlichen Nuntius zuerkannten, der als Dekan des Diplomatischen Korps betrachtet wurde, wies übrigens schon vor 1870 (wie es heute, nach 1929, noch der Fall ist) darauf hin, daß der Hl. Stuhl, selbst wenn er eine territoriale Souveränität hat, in den diplomatischen Beziehungen auch und vor allem in seiner Stellung als oberstes Organ der katholischen Kirche auftritt, da der Kirchenstaat (wie jetzt der Vatikanstaat) keine so große politische Bedeutung hatte, daß dieses Privileg gerechtfertigt gewesen wäre.

b) Auf die internationale Praxis, die Konkordate zwischen dem Hl. Stuhl und den verschiedenen Staaten als internationale Abkommen (oder als Abkommen aufgrund eines speziellen intersouveränen Rechts, das zum internationalen Recht in Parallele steht) zu betrachten.¹³ Einige dieser Konkordate sind auch vom Sekretariat des Völkerbundes verzeichnet und veröffentlicht worden.¹⁴ Um aber die Konkordate als Abkommen internationalen Rechts zu betrachten, muß man selbstverständlich voraussetzen, daß die beiden Vertragsparteien internationale Rechtspersönlichkeiten sind.

c) Auf die Funktionen eines Schiedsrichters und Vermittlers zwischen andern Staaten, die vom Hl. Stuhl wiederholt ausgeübt wurden auf Ersuchen der daran interessierten Staaten oder auf alle Fälle ohne daß gegen solche Interventionen der Einwand erhoben wurde, der Hl. Stuhl besitze keine territoriale Souveränität.¹⁵

Man könnte zum Beweis auch noch die Staatsbesuche anführen, die auch nichtkatholische Staatsoberhäupter, selbst während der Periode zwischen 1870 und 1929, dem Papst als einem Souverän abgestattet haben.¹⁶

Das Problem wird aber auch nach der Schaffung des Vatikanstaates noch theoretisch erörtert, und der Lateranvertrag selbst gibt dazu den Anstoß. Dieser ist zweifellos ein internationaler Vertrag (und wird sozusagen einhellig als solcher betrachtet) und wurde vom Hl. Stuhl in seiner Eigenschaft als oberstes Organ der katholischen Kirche und nicht als oberstes Organ des Vatikanstaates abgeschlossen. Außerdem wird darin gesagt (Art. 2): «Italien anerkennt die Souveränität des Hl. Stuhls auf dem internationalen Feld als ein Attribut, das gemäß seiner Tradition und den Erfordernissen seiner Sendung in der Welt mit seiner Natur gegeben ist.» Diese Bestimmung, wonach die Souveränität des Hl. Stuhls auf internationaler Ebene, unabhängig vom Besitz eines Staatsgebietes, vom Hl. Stuhl selbst implizit behauptet und vom italienischen Staat ausdrücklich anerkannt wird, ist deutlich von den beiden unmittelbar darauf folgenden Artikeln abgehoben, welche die territoriale Souveränität des Hl. Stuhls anerkennen.

Wenn übrigens schon im letzten Jahrhundert ein Teil der Rechtsgelehrten dem Hl. Stuhl unabhängig vom Besitz eines Staatsgebiets die Souveränität auf internationalem Feld zuerkennen, um wieviel eher kann dies jetzt der Fall sein, da das moderne internationale Recht uns viele verschiedene Beispiele von Rechtssubjekten nicht territorialen und nicht staatlichen Charakters bietet: die großen internationalen Organisationen.

Nunmehr anerkennt die vorherrschende Lehre dem Hl. Stuhl die Souveränität auf dem internationalen Gebiet und sieht sogar im Hl. Stuhl die internationale Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche verkörpert unabhängig von der territorialen Souveränität, die der Hl. Stuhl über das Territorium der Vatikanstadt besitzt.¹⁷

Es ergibt sich somit der Schluß, daß der Hl. Stuhl – im engen Sinn, d. h. als Amtsstelle des Papstes verstanden – im internationalen Recht die Souveränität aufgrund von zwei Rechtstiteln besitzt: als oberstes Organ der katholischen Kirche und als oberstes Organ des Vatikanstaates. Jeder dieser beiden Rechtstitel würde schon allein genommen zur Begründung der Souveränität ausreichen. Allerdings fehlt es nicht an Autoren – unter denen, die wie wir den doppelten Rechtstitel auf die internationale Souveränität annehmen –, die behaupten, daß es sich nicht bloß um einen doppelten Rechtstitel, sondern um eine doppelte Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls handle. Diese Auffassung ist abzulehnen, da sie auf eine Verwechslung zwischen dem Hl. Stuhl und der katholischen

Kirche zurückgeht. Die katholische Kirche und der Vatikanstaat können zwei verschiedene Körperschaften und zwei internationale Rechtspersönlichkeiten sein, nicht aber läßt sich der Hl. Stuhl als eine doppelte Körperschaft auffassen, je nachdem er die katholische Kirche oder den Vatikanstaat vertritt.¹⁸

Aufgrund dieses doppelten Rechtstitels und dieser Doppelfunktion besitzt die Souveränität des Hl. Stuhls einen ganz besonderen Charakter und dies um so mehr, als der bei weitem vorherrschende und der einzige wesentliche Aspekt der geistige Aspekt ist, nicht aber der zeitliche und territoriale, der auch nicht vorhanden sein könnte. Dieser existiert zwar und ist 1929 von neuem hervorgehoben worden, damit, wie ein berühmter französischer Rechtsgelehrter treffend bemerkt, «gewisse Juristen und Staatsmänner fürderhin nicht mehr einwenden können, es gebe keine Souveränität außer der territorialen. Für den Hl. Stuhl aber bildet diese territoriale Souveränität, die ja so eingeschränkt ist, daß sie nur irgendwie symbolische Existenz besitzt, nur die vom positiven Recht gebotene Grundlage für eine Souveränität anderer Ordnung, die der Natur des Hl. Stuhls und seinen normalen Befugnissen entspricht.»¹⁹

Selbstverständlich wird von Mal zu Mal anhand der Fakten nachzuprüfen sein – wenn auch oft Rechtsprinzipien zur Lösung der Frage beitragen können –, ob der Hl. Stuhl, wenn er eine konkrete Aktivität im Umkreis des internationalen Rechts ausübt, als Organ der katholischen Kirche oder als Organ des Vatikanstaates oder in diesen beiden Eigenschaften handelt.

So liegt es beispielsweise auf der Hand, daß der Hl. Stuhl als Organ der katholischen Kirche handelt, wenn er ein Konkordat abschließt.²⁰ Als er mit Italien verschiedene Abkommen über rein zeitliche Angelegenheiten (Postwesen, Währungsfragen, Gesundheitswesen usw.) traf oder die Vatikanstadt als Komplex von «Kulturgütern» unter den besonderen Schutz der UNESCO stellen ließ, hat er als Organ des Vatikanstaates gehandelt, auch wenn er so mehr oder weniger unmittelbar auch die Interessen der katholischen Kirche gewahrt hat.²¹ Wenn er neue Staaten anerkennt und diplomatische Vertreter entsendet oder empfängt, handelt er in beiden Eigenschaften, auch wenn die bei weitem wichtigste Funktion seiner diplomatischen Vertreter sich auf die kirchlichen Angelegenheiten bezieht.²² Wenn er an internationalen Organisationen oder Konferenzen teilnimmt, so handelt er bald in dieser, bald in jener Eigenschaft und zuweilen auch in beiden,

auch wenn dies aus dem Gegenstand oder aus den in den offiziellen Akten verwendeten Ausdrücken nicht immer deutlich hervorgeht.²³

Außer der katholischen Kirche gibt es keine andere religiöse Konfession, die wie sie die doppelte Eigenschaft aufweist: a) eine hierarchische Organisation zu haben, die sich nicht auf das Territorium bloß eines Staates beschränkt (und somit übernational ist); b) die Unabhängigkeit von den verschiedenen Staaten zu beanspruchen, insofern sie kraft göttlichen Rechts ein übernatürliches Ziel hat, über das die bürgerlichen Autoritäten nicht verfügen können.

Deshalb ist das Problem der internationalen Persönlichkeit und der internationalen Anerkennung von keiner andern religiösen Konfession gestellt worden, und erst recht stellt es sich nicht in der heutigen Zeit. Es konnte sich einstmals in bezug auf den Islam stellen, aber obwohl sein religiöses Oberhaupt auch Oberhaupt eines Staates war, haben sich in bezug auf den Islam nie ähnliche Probleme internationalen Rechts ergeben wie die, die wir hier in bezug auf den Hl. Stuhl erwähnt haben.²⁴

Es können sich auch nicht ähnliche Probleme stellen in bezug auf den Ökumenischen Rat der Kirchen. Dieser ist aus der Konstitutivversammlung hervorgegangen, die 1948 zu Amsterdam stattgefunden hat, wenn auch schon 1938 beschlossen worden war, einen solchen zu schaffen. Er bildet gleichsam ein großes Koordinierungskomitee auf irgendwie demokratischen Grundlagen, das aus Vertretern von etwa zweihundert christlichen Glaubensgemeinschaften besteht. Die katholische Kirche ist nicht Mitglied, aber der Hl. Stuhl hat an die Versammlungen von Neu-Delhi (1961) und Uppsala (1968) Beobachter entsandt, und in den letzten Jah-

ren haben sich verschiedene Formen von Zusammenarbeit entwickelt.

Da der Ökumenische Rat der Kirchen seine Funktionen auf die Koordinierung und auf eine Aktivität beschränkt, die auch nicht zusätzlich in der Leitung einer übernationalen Gesellschaft besteht, stellt sich das Problem seiner Souveränität auf internationalem Gebiet und seiner internationalen Rechtspersönlichkeit nicht. Beim jetzigen Stand der Dinge sind diese Eigenschaften zur Abwicklung der eigentlichen Funktionen des Ökumenischen Rates der Kirchen nicht erforderlich, auch wenn sie nicht unvereinbar mit ihm sind (deshalb ist es nicht auszuschließen, daß in der künftigen Entwicklung des internationalen positiven Rechts oder bei einer künftigen Umgestaltung des Rates Fragen bezüglich seiner internationalen Rechtspersönlichkeit oder seiner Souveränität auf internationaler Ebene zu prüfen sind). Wenn wir eine geeignete Bezeichnung für die Stellung finden wollen, die der Ökumenische Rat der Kirchen innerhalb des internationalen Rechts einnimmt, so müssen wir sagen, daß dieser als eine nichtregierungsamtliche internationale Organisation zu betrachten ist – mit den Besonderheiten, die ihm aus seinen besondern Zielsetzungen und seinen besonderen Funktionen zukommen.

Diese verschiedene Stellung im internationalen Recht darf kein Hindernis bilden für eine Zusammenarbeit zwischen dem Hl. Stuhl (und der katholischen Kirche im allgemeinen) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen auf dem Gebiet des Ökumenismus und der Heilssorgetätigkeit, und sie hat bis jetzt auch kein Hindernis dargestellt. Nur ist es für den Hl. Stuhl notwendig, sich bei der Ausübung seiner diplomatischen Tätigkeit an die Regeln des internationalen Rechts zu halten.

¹ Zu diesem Begriff vgl. A. Ottaviani, *Institutiones iuris publici ecclesiastici I* (Città del Vaticano 1958) 150ff.

² Darlegung und Bibliographie in: A. Piola, *Introduzione al diritto concordatario comparato* (Milano 1937) 29–41; vgl. auch A. Ottaviani aaO. 357ff.

³ Vgl., auch für die Bibliographie, V. Del Giudice, *Manuale di diritto ecclesiastico* (Milano 1959) 175 und 180–182.

⁴ P. Ciprotti, *Diritto ecclesiastico* (Padova 1964) 83f. Einzelne Autoren behaupten, der Vatikanstaat sei nicht ein wahrer Staat, da ihm einige Merkmale fehlen, die hingegen von andern Autoren nicht für wesentlich angesehen werden (viele, auch bibliographische Angaben finden sich in H. Wagnon, *Concordats et droit international* [Gembloux 1935] 56–63; vgl. auch L. Oppenheim-H. Lauterpacht, *International law I* [London 1955] 254). Bemerkenswert ist die Position von J. Puente Egado, der die Auffassung vertritt, daß die Vatikanstadt kein echter Staat, sondern Subjekt internationalen territorialen Rechts mit beschränkter internationaler Rechtsfähigkeit ist, das zum Dienst eines andern Rechtsträgers (Hl. Stuhl) geschaffen wurde; er behauptet aber überdies, daß die Unabhängigkeit des Hl. Stuhls eben deswegen gut verbürgt ist, weil die Vatikanstadt kein eigentlicher Staat ist, während ein eigentlicher Staat nicht imstande

wäre, diese Unabhängigkeit zu verbürgen (*Personalidad internacional de la Ciudad del Vaticano* [Madrid 1965] 12. 99. 103.).

⁵ So mit Recht G. Balladore Pallieri, *Il rapporto fra Chiesa Cattolica e Stato Vaticano secondo il diritto ecclesiastico ed il diritto internazionale: Rivista internaz. di scienze sociali e discipline ausiliari* (1930) 220; P. A. D'Avack, *Santa Sede*, n. 29: *Novissimo Digesto Italiano XVI* (Torino 1969). Die Autoren stellen das Problem verschieden; im allgemeinen sprechen sie von einer Union des Hl. Stuhls mit dem Vatikanstaat, von einer Unterordnung des Vatikanstaates unter die katholische Kirche, von der internationalen Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls im engen Sinn nach can. 7 des *Codex iuris canonici* usw.

⁶ Vgl. auch R. Ago, *Occupazione bellica dell'Italia e Trattato Lateranense: Comunicazioni e studi II* (Milano 1946) 132 (mit Bibliographie). Eine Botschaft von Roosevelt an Pius XII., worin vom neutralen Status («neutral status») des Vatikanstaates und der päpstlichen Domänen die Rede war, und eine diplomatische Note des Hl. Stuhls vom 7. Juni 1944, die zusicherte, er werde seine neutrale Haltung aufrechterhalten, ganz gleich, welche militärische Autorität tatsächlich die Kontrolle über Rom ausübe, werden angeführt von J. Puente Egado aaO. 82–83. Zur Tragweite von Art. 24

des Lateranvertrages vgl. auch I. Cardinale, *Le Saint-Siège et la diplomatie* (Paris 1962) 75–78.

⁷ Die Dokumente sind vollständig (einschließlich der vorher nicht veröffentlichten) gesammelt in A. Malintoppi, *La protezione dei beni culturali in caso di conflitto armato* = Università degli Studi di Camerino, Istituto Giuridico, Testi per esercitazioni, Sez. VII, n. 2 (Milano 1966), vor allem 47 ff.

⁸ Vgl. Bibliographie und Dokumentation in J. Puente Egido aaO. 98–99; ferner R. Quadri, *Diritto internazionale pubblico* (Napoli 1968) 515.

⁹ Zu dem Hinundherschwanken der Lehre zwischen der internationalen Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls und der internationalen Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche und somit zwischen der Bewertung des Hl. Stuhls als Subjekt internationalen Rechts oder als oberstes Organ eines Subjekts internationalen Rechts vgl. die Belege in R. Quadri aaO. 508–509. Vgl. auch oben Anm. 5 und ferner I. Pasquazi, *Ius internationale publicum I* (Roma 1935) 80 ff.; G. Balladore Pallieri, *Diritto internazionale ecclesiastico* (Padova 1940) 17 ff.

¹⁰ Außer den in den folgenden Anmerkungen verzeichneten Schriften vgl. V. Del Giudice, *La Questione Romana e i rapporti fra Stato e Chiesa fino alla Conciliazione* (Roma 1948) 102–107.

¹¹ G. Balladore Pallieri, *La sovranità temporale della Santa Sede e i trattati del Laterano: Chiesa e Stato. Studi storici e giuridici per il decennale della Conciliazione tra la Santa Sede e l'Italia II* (Milano 1938) 3–11, vertritt die Ansicht, daß Italien mit dem Vertrag anerkannt habe, daß zwischen 1870 und 1929 der Hl. Stuhl territoriale Souveränität über den Vatikan hatte (auch andere Autoren vertreten vor 1929 oder auch nachher ähnliche Auffassungen). Vgl. auch das Werk des gleichen Autors: *Diritto internazionale ecclesiastico* (Padova 1940) 58 ff.

¹² Das Gesetz (Art. 3) bestimmte: «Die italienische Regierung erweist dem Papst auf dem Staatsgebiet des Königreichs die einem Souverän geschuldeten Ehren.» Die Tatsache, daß die diplomatischen Vertretungen der verschiedenen Staaten beim Hl. Stuhl ihren Sitz in Italien hatten (dies war von Art. 11 des Garantgesetzes vorgesehen wie jetzt von Art. 12 des Lateranvertrages), verwehrt es nicht, das aktive und passive Legationsrecht des Hl. Stuhls als eine Äußerung seiner Souveränität anzusehen. Heute ist etwas Analoges der Fall bei den Missionen der verschiedenen Staaten bei den internationalen Organisationen; diese Vertretungen haben ihren Sitz nicht in einem Territorium, das der Oberhoheit der Organisation untersteht, bei der sie akkreditiert sind, sondern in einem Territorium, das der Oberhoheit eines Staates untersteht (des Staates nämlich, der die Organisation beherbergt).

¹³ Zu diesem Punkt der Lehre über die Konkordate (über den sich verschiedene Autoren uneins waren) vgl. H. Wagnon aaO. 86 bis 110; I. Pasquazi aaO. 183–185; G. Balladore Pallieri, *Diritto internazionale ecclesiastico* aaO. 37 ff.; G. Casoria, *Concordati e ordinamento giuridico internazionale* (Roma 1953) 59 ff.; V. Del Giudice, *La Questione Romana* aaO. 252, Anm. 2; A. Piola aaO. 47–98; L. Oppenheim-H. Lauterpacht aaO. 252, Anm. 2; A. Ottaviani aaO. II (Città del Vaticano 1960) 317 ff.; P. A. D'Avack, *Concordato ecclesiastico: Enciclopedia del diritto VIII* (Milano 1961) 456 ff.; H. Wagnon, *Le caractère spirituel des concordats: L'Année canonique VII* (1962) 95 ff.; A. C. Jemolo, *Premesse ai rapporti tra Chiesa e Stato* (Milano 1965) 45 ff.

¹⁴ Vgl. H. Wagnon, *Concordats*, aaO. 90 (die Angaben sind jedoch nicht vollständig).

¹⁵ Ein Verzeichnis der Fakten findet sich bei I. Cardinale aaO. 46 (für die letzten Jahre vgl. R. Bosch, *La société internationale et l'Eglise II* [Paris 1968] 132–137).

¹⁶ Verzeichnis von 1922 an bei I. Cardinale aaO. 322 ff.

¹⁷ Wir können nicht näher auf die hier kaum angedeutete Unterscheidung eingehen, die einige Kenner des internationalen Rechts zwischen einer Persönlichkeit internationalen Rechts und einem Subjekt internationalen Rechts machen.

¹⁸ Eine genaue Darlegung der verschiedenen Thesen sowie reiche bibliographische Angaben enthält A. D'Avack, *Santa Sede*, Nr. 19–21: *Novissimo Digesto Italiano* aaO. 516 ff. Kein entscheidendes Element zur Lösung des Problems läßt sich den auf das Italienische Konkordat folgenden Konkordaten entnehmen, worin von seiten des Staates die «internationale Rechtspersönlichkeit des Hl. Stuhls und des Vatikanstaates» anerkannt wird (Konkordat mit Spanien vom 27. Aug. 1953, Art. 3; mit der Dominikanischen Republik vom 16. Juni 1954, Art. 2; mit Venezuela am 6. März 1964, Art. 3).

¹⁹ L. Le Fur, *Précis de droit international public* (Paris 1937) 139.

²⁰ Vgl. auch die canones 3, 255, 1471 des *Codex iuris canonici*.

²¹ Vgl. H. Wagnon, *Concordata*, aaO. 61–62.

²² Vgl. G. Morelli, *Il trattato tra l'Italia e la S. Sede: Rivista di diritto internaz.* (1929) 223; G. Balladore Pallieri, *Diritto internaz. ecclesiast.* 42–49; J. Puente Egido aaO. 70–78; I. Cardinale aaO. 83 ff.; can. 267 des *Codex iuris canonici*; Apostolischer Brief «*Sollicitudo omnium ecclesiarum*» vom 24. Juni 1969.

²³ Zu dieser Tätigkeit des Hl. Stuhls vgl. R. Bosch aaO. I (Paris 1960) 273 ff.; I. Cardinale aaO. 78–81; A. Martini, *Studi sulla Questione Romana e la Conciliazione* (Roma 1963) 5–76 (zur Periode 1870–1929); J. Puente Egido aaO. 86–93; E. Gallina, *Le organizzazioni internazionali e la Chiesa Cattolica* (Roma 1967) 65–97; Ders., *La Chiesa Cattolica con le organizzazioni internazionali per i diritti umani* (Roma 1968) passim und insbesondere 340–346. Der weiter oben angeführte Art. 24 des Lateranvertrages begrenzt die Möglichkeit, daß der Hl. Stuhl an internationalen Kongressen teilnehmen kann, die weltliche Streitfälle zwischen Staaten zum Gegenstand haben. Diesbezüglich ist der berühmte Art. 15 des Paktes von London vom 26. April 1915 bekannt. Hierzu vgl. R. Mosca, *La mancata revisione dell'art. 15 del Patto di Londra: Benedetto XV, i cattolici e la guerra mondiale* (Roma 1963) 401 ff.

²⁴ Vgl. Z. Zielewicz, *La situation internationale du Saint-Siège* (Lausanne 1917) 29 ff.; C. Jannaccone, *I fondamenti del diritto ecclesiastico internazionale* (Milano 1936) 10 ff., 54 ff.; L. Le Fur aaO. 139 ff.

Übersetzt von Dr. August Berz

PIO CIPROTTI

geboren am 2. Januar 1914 in Rom, Katholik. Er studierte an der Universität von Rom und an der päpstlichen Universität Lateran, ist Doktor der Rechte und des kanonischen Rechts, Professor für vergleichendes Privatrecht und Kirchenrecht an der päpstlichen Universität Lateran und an der Universität Camerino sowie Gerichtspräsident des Vatikanstaates. Er veröffentlichte unter anderem: *Diritto ecclesiastico* (Padua 1964).